



**Durchführungsbestimmungen
der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)
für Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen
der qualifizierten ambulanten Versorgung**

Anlage 1 Langzeit-EKG

**I. Umfang der Stichprobenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und 4 der
Durchführungsbestimmung**

- (1) Gegenstand dieser QS-Prüfung bilden die betreffenden Leistungen der „computergestützten Auswertung eines kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG von mindestens 18 Stunden Dauer“, für die es keinen eigenen Auftrag aus der entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V gibt.
- (2) Jährlich sind mindestens **acht Prozent** der abrechnenden Ärzte (§ 4 der Durchführungsbestimmungen) zu prüfen.
- (3) Von jeder nach dem Zufallsprinzip ermittelten Ärztin bzw. von jedem nach dem Zufallsprinzip ermittelten Arzt sind die schriftlichen Dokumentationen zu **mindestens 12 Behandlungsfällen**, in denen die computergestützte Auswertung eines kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG von mindestens 18 Stunden Dauer erbracht wurde, nach § 4 der Durchführungsbestimmungen anzufordern.
- (4) Nach § 9 Abs. 2 greift die Ausnahme von der Pseudonymisierung, weil die Qualität der technischen Instrumente derzeit nicht ausreicht, um eine Identifizierung und einwandfreie Beurteilung der Aufzeichnungsqualität durch die QS-Kommission anhand von digitalisierten L-EKG's zu gewährleisten.

II. Liste der Fehlerkriterien zur Beurteilung von L-EKG-Unterlagen

Mangel nach Kategorie 2 bis 4	Festgestellter Mangel
2	Der Grundrhythmus wurde nicht benannt (z.B. Sinusrhythmus)
2	Beispiel für eine im Bericht erwähnte SVES fehlt
2	Beispiel für ein im Bericht erwähntes Vorhofflimmern fehlt
2	Eine Tachycardie mit schmalen Kammerkomplex wird in den Beispielen dokumentiert, im Bericht aber nicht erwähnt
2	Beispiel für eine im Bericht erwähnte Tachycardie mit schmalen Kammerkomplex fehlt
2	Eine VES wird in den Beispielen dokumentiert, im Bericht aber nicht erwähnt
2	Beispiel für eine im Bericht erwähnte VES fehlt
2	Ein Couplet/Triplet wird in den Beispielen dokumentiert, im Bericht aber nicht erwähnt
2	Beispiel für ein im Bericht erwähntes Couplet/Triplet fehlt
2	Ein Bigeminus wird in den Beispielen dokumentiert, im Bericht aber nicht erwähnt
2	Beispiel für einen im Bericht erwähnten Bigeminus fehlt
2	Ein AV-Block II. Grades (Typ Mobitz 1 oder 2), wird in den Beispielen dokumentiert, im Bericht aber nicht erwähnt
2	Ein AV-Block II. Grades (Typ Mobitz 1 oder 2) wird in den Beispielen dokumentiert, im Bericht aber nicht erwähnt
2	Fehlerhafte oder fehlende Frequenzangaben (z. B. Minimum, Maximum)
2	Unvollständiger Report - fehlendes graphisches Frequenzprofil
2	Die Indikation ist weder aus dem Befund noch aus der Abrechnungsdiagnose ersichtlich
2	Fehlender Hinweis auf Mängel in einem fremdaufgezeichneten Langzeit-EKG (ggf. individuelle Beschreibung der Mängel durch die Kommission erforderlich)
2	Gehäufte Artefakte durch Kabeldefekte und/oder schlechte Elektrodenlage
3	Hinweise auf kranken Sinusknoten mit möglicher Herzschrittmacherindikation in Aufzeichnung dokumentiert, im Bericht aber nicht erwähnt.

Mangel nach Kategorie 2 bis 4	Festgestellter Mangel
3	Vorhofflimmern mit Episodendauer von 30 Sekunden oder länger dokumentiert, aber im Bericht nicht erwähnt.
3	Eine nicht anhaltende ventriculäre Tachykardie ab 4 konsekutiven Schlägen wird in den Beispielen dokumentiert, im Bericht aber nicht erwähnt
3	Beispiel für eine im Bericht erwähnte ventriculäre Tachykardie fehlt
3	Beispiel für einen im Bericht erwähnten AV-Block III. Grades fehlt
3	Die tatsächliche auswertbare Aufzeichnungszeit liegt unter 18 Stunden
3	Es sind durchgehend erhebliche Mängel bei der Langzeit-EKG-Anlage zu verzeichnen, z.B. fehlender Referenzkanal
4	Eine mehr als 30 Sekunden anhaltende Tachycardie mit breiten Kammerkomplexen wird dokumentiert, im Bericht aber nicht erwähnt
4	Ein AV-Block III.Grades wird in den Beispielen dokumentiert, im Bericht aber nicht erwähnt
4	Der technische Report wurde nicht erkennbar individuell bearbeitet

III. Bewertungsschema zur Bildung der Gesamtbeurteilung von L-EKG-Unterlagen

Gesamtbeurteilung nach Kategorie 1 - keine Beanstandungen, wenn
bei 12 Einzelbewertungen „keine Beanstandungen“ vorliegen. bei 1 bis 2 Einzelbewertungen „geringe Beanstandungen“ vorliegen und bei den sonstigen Einzelbewertungen „keine Beanstandungen“ vorliegen
Gesamtbeurteilung nach Kategorie 2 - geringe Beanstandungen, wenn
bei 3 bis 12 Einzelbewertungen „geringe Beanstandungen“ vorliegen und bei den sonstigen Einzelbewertungen „keine Beanstandungen“ vorliegen oder bei 11 Einzelbewertungen „keine/geringe Beanstandungen“ und bei 1 Einzelbewertung „erhebliche Beanstandungen“ vorliegen
Gesamtbeurteilung nach Kategorie 3 - erhebliche Beanstandungen, wenn
bei 10 Einzelbewertungen „keine/geringe Beanstandungen“ und bei 2 Einzelbewertungen „erhebliche Beanstandungen“ vorliegen oder bei 10 Einzelbewertungen „keine/geringe Beanstandungen“ und bei 1 Einzelbewertung „erhebliche Beanstandungen“ und bei 1 Einzelbewertung „schwerwiegende Beanstandungen“ vorliegen oder bei 11 Einzelbewertungen „keine/geringe Beanstandungen“ und bei 1 Einzelbewertung „schwerwiegende Beanstandungen“ vorliegen
Gesamtbeurteilung nach Kategorie 4 - schwerwiegende Beanstandungen, wenn
bei mind. 3 Einzelbewertungen „erhebliche Beanstandungen“ vorliegen oder bei mind. 2 Einzelbewertungen „erhebliche Beanstandungen“ und bei mind. 1 Einzelbewertung „schwerwiegende Beanstandungen“ vorliegen oder bei mind. 2 Einzelbewertungen „schwerwiegende Beanstandungen“ vorliegen oder bei 1 Einzelbewertungen „schwerwiegende Beanstandungen“ vorliegen und die beanstandeten Mängel zu einer vermeidbaren erheblichen Gefährdung von Leben oder Gesundheit des Patienten geführt haben